

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG

M. 1: 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1763)

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 30) BauNVO

— VERKEHRSLÄCHEN § 9(1)1) BauNVO

— STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

— ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

— FUSS- UND WANDERWEGE

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

— BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (Z.B. SICHTDREIECK) § 9(1) 10) BauNVO

BAUGEBIET § 9 (1)1) BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1(1)3) BauNVO

WR REINES WOHNGEBIET § 3 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1) BauNVO und § 16(2) a) 17) BauNVO

① ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) § 1(1)7) und 18) BauNVO

GFZ GESCHLOSSFLÄCHENZAHL § 20 BauNVO

BAUWEISE § 9(1)2) BauNVO und § 22+23) BauNVO

OFFENE BAUWEISE-NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG § 22) BauNVO

OFFENE BAUWEISE-NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 22) BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 23(2) BauNVO

BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO

BAUGESTALTUNG § 9(1)2) BauNVO

VERBUNDLICHE DACHNEIGUNG, DACHFORM UND FIRSTRICHTUNG

ZB- SATTELDACH DACHNEIGUNG CA 25°

ZB- FLACHDACH

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1974 GARAGEN

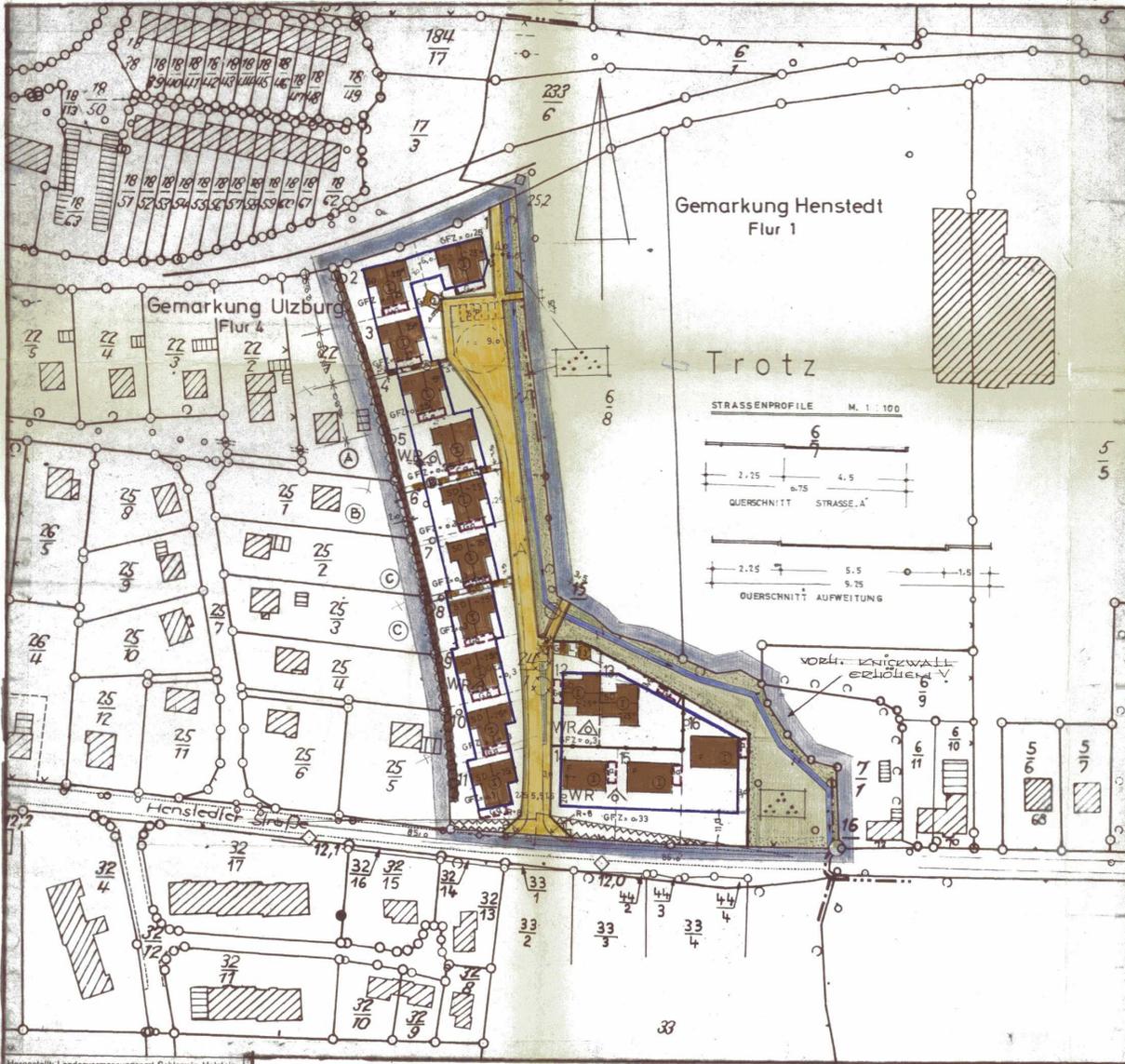
MIT GEHÖR, FAHR- UND EITINGRECHTEN=L ZU BELASTENDE FLÄCHE MIT ANGABE DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN § 5 (1) 2) BauNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauNVO

GRÜNFLÄCHEN § 9.1.15) BauNVO

PARKANLAGEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KAT. 2) (WALDBEWUCHS) § 9(1) 2) BauNVO



Hergestellt: Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
Grundlage: Katasterkarte 1:2000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

— GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN

1, 2, NUMMIERUNG DER STR. BAUPUNKTSÜCKE VOM 10.10.79

21 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

— VORHANDENER WASSERLAUF (KRAMBEK)

GEBÄUD. GEM. GEMEINDEVEREINBARUNG VOM 10.10.79



18. Feb. 1980

TEIL „B“ TEXT

1. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE (SICHTDREIECKE) SIND VON JEGLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,7M HÖHE ÜBER STRASSENÖBERKANTE FREIZUHALTEN.
2. DIE EINFRIEDICUNG ZUR STRASSE DARF EINE HÖHE VON 0,8M NICHT ÜBERSCHREITEN. MASSIVE SOCKEL BIS MAX. 0,3M ÜBER OK STRASSE SIND ZULÄSSIG.
3. FÜR SATTELDÄCHER IST DUNKELFARBENES MATERIAL ZU VERWENDEN. (WELLASCHUTZBLECH ODER DACHSTEINE)

SATZUNG DER GEMEINDE
HENSTEDT-ULZBURG
KREIS SEGEBERG

über den
BEBAUUNGSPLAN NR. 40
FÜR DAS GEBIET „AM KRAMBEK“

aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (Vollz. Schl. H.S. 59) in Verbindung mit § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 9.12.1969 (Vollz. Schl. H.S. 100) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Mai 1979 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und 9 BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Juli 1978:

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
den 10. Juli 1979
Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26. Okt. 1978 örtlich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bebauungsplanung gem. § 2a BBauG. erfolgte am 13. Nov. 1978. Den Entwurf- und Ausfertigungsbeschluss fasste die Gemeindevertretung am 20. Feb. 1979.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
den 10. Juli 1979
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben vom 1. März 1979 abschlossener Bekanntmachung in der Zeit vom 9. März 1979 bis 9. April 1979 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich, während der Dienststunden, auszuweisen.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
den 10. April 1979
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist am 15. Juni 1979, sowie die geometrischen Details der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Referatamt Bad Segeberg
den 15. Juni 1979
Holt
Holt, Verm. Dir.



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10. Mai 1979 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung veröffentlicht.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
den 10. Juli 1979
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG. mit Verlangen des Landrates des Kreises Segeberg vom 10.10.79 mit dem Hinweis erteilt.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
den 04. März 1980
Bürgermeister

Die Auflegen dieses Bebauungsplans wurde am 10. April 1979 bekanntgemacht. Die Auslegung und Begründung wurde mit Verlangen des Landrates des Kreises Segeberg vom 10.10.79 mit dem Hinweis bestätigt.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
den 10. April 1980
Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist hiermit aufgeführt.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
den 10. April 1980
Bürgermeister

Gem. § 12 BBauG. ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 18.4.80 mit der beschrifteten Bekanntmachung der Begründung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtlich verbindlich gemacht und liegt auf Verlangen mit seiner Begründung öffentlich aus.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
den 6.5.80
Bürgermeister